



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2606

A09

3 . Juni 2024

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2024
Antrag der Fraktion der AfD vom 22.05.2024: „Haftbefehl gegen
Netanjahu - Wie verfährt Nordrhein-Westfalen?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Haftbefehl gegen Netan-
jahu - Wie verfährt Nordrhein-Westfalen?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Haftbefehl gegen Netanjahu - Wie verfährt Nordrhein-Westfalen?“**

Antrag der Fraktion der AfD vom 22.05.2024

Zur Information des Innenausschusses hat mir das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.05.2024 den folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

„Die Umsetzung eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs in Deutschland setzt zunächst ein von diesem an die Bundesregierung gerichtetes Ersuchen um (ggf. vorläufige) Festnahme und Überstellung voraus. Zuständig für die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zu treffende Entscheidung über ein solches Ersuchen ist das Bundesministerium der Justiz. Für das weitere justizielle Verfahren wird auf die Regelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) verwiesen.“

Entsprechend der Befugnisnormen der Strafprozessordnung bzw. dem IStGHG ist die Polizei dann zur vorläufigen Festnahme befugt und verpflichtet, sofern unter anderem die Voraussetzungen eines Haftbefehls, Unterbringungshaftbefehls oder Überstellungshaftbefehls vorliegen.